

**Nichtamtliche Lesefassung!**  
**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.**

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Altengottern**  
**Stand ab 22.03.2014**

PRÄAMBEL:...

**I. Gebührenpflicht**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Altengottern in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung eines Sarges/einer Urne **157,00 Euro**

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

### § 6

#### Bestattungsgebühren

Das Ausheben und Schließen eines Grabes wird auf Kosten der Angehörigen von Dritten durchgeführt.

### § 7

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren **68,00 Euro**

b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre **274,00 Euro**

- (2) Für die Beisetzung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte **128,00 Euro**

- (3) Für die Nutzung einer Grabstelle in einer Reihenrasengrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage) werden folgende Gebühren erhoben: **375,00 Euro**

**§ 8**  
**Erwerb von Nutzungsrechten**  
**an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für eine Grabstelle **343,00 Euro**

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für eine Grabstelle **154,00 Euro**

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Doppelwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für eine Doppelwahlgrabstätte/Zweifachgrabstätten **721,00 Euro**

**§ 10**  
**Verlängerung des Nutzungsrechts**

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Einzelwahlgrabstätten von Personen über 5 Jahren  
je Grabstelle und Jahr **6,00 Euro**  
b) bei Doppelwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr **18,00 Euro**  
c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr **2,00 Euro**

**§ 11**  
**Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen und Abdeckplatten je Grabstätte, gleich welcher Art: **163,00 Euro**

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

.....